



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Juni 2023

Nummer 25

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>153</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>156</b>
116 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Oelde und Beckum	153	119 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	156
117 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh	154	120 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	156
118 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	156		

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **116 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Oelde und Beckum**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Oelde und Beckum zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Amtsvormundschaft für die Gebiete der Jugendämter der Städte durch den Kreis Warendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 12. Juni 2023      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-191/2023.0002

Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

#### **dem Kreis Warendorf**

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke

**und der Stadt Beckum**, vertreten durch Herrn  
Bürgermeister Michael Gerdenrich

**und der Stadt Oelde**, vertreten durch  
Frau Bürgermeisterin Karin Rodeheger,

gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621; SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts wird über die Übernahme von Aufgaben der Städte Beckum und

Oelde, vom Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf im Bereich der gesetzlichen Amtsvormundschaften nach § 55 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1786 BGB die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 ff GkG NW getroffen.

#### **§ 1**

#### **Übernahme der Aufgabe**

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt für die Städte Beckum und Oelde die Aufgaben im Bereich der gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 55 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 1786 BGB.
- (2) Die Städte Beckum und Oelde informieren das Familiengericht über die Übernahme der in Abs. 1 benannten Aufgaben durch das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.
- (3) Für den Fall der Amtspflichtverletzung stellt der Kreis die in Anspruch genommene Stadt von der Haftung frei, wenn die Pflichtverletzung aus den übernommenen Aufgaben herrührt.

#### **§ 2**

#### **Verwaltungshandeln**

- (1) Für die nach § 1 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten ist der Landrat örtlich und sachlich zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis Warendorf schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

#### **§ 3**

#### **Kostenausgleich**

- (1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG NW mögliche angemessene Entschädigung, die die Städte Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 der Vereinbarung erbringt, ermittelt sich wie folgt:

- a. Der Stellenumfang für die Aufgaben nach § 1 für die Städte Beckum und Oelde beträgt fünf Wochenstunden (entspricht 0,13 VK).
  - b. Die zu Grunde liegende Vergütung der Fachkraft erfolgt in der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE.
  - c. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten:
    - Personalkosten: Bruttopersonalkosten der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE
    - Sachkostenanteil: anteilige KGST-Pauschale je Fachkraftstelle
    - Gemeinkostenanteil: 20 % der Brutto-Personalkosten
- (2) Die Kostenaufteilung unter den Städten Beckum und Oelde erfolgt zu gleichen Teilen.
  - (3) Die Abrechnung erfolgt nachträglich im Folgejahr durch den Kreis Warendorf.
  - (4) Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 4

##### Aufsichtsbehörde, Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde ist gem. § 29 Abs. 4 Nr. 1 b GkG NW die Bezirksregierung Münster. Ihr ist diese Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 GkG NW zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 5

##### Übernahmeregelung

Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den Städten Beckum und Oelde anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gem. § 1 dieser Vereinbarung werden zum 01.05.2023 vom Kreis Warendorf übernommen.

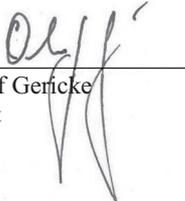
#### § 6

##### Inkrafttreten, Kündigung, Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NW in Kraft.
- (2) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieser Vereinbarung sind, auf den Kreis verlagert werden, entfällt die vertragliche Übernahme für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht.

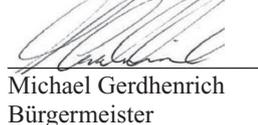
Warendorf, den 4.5.2023  
Für den Kreis Warendorf:

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

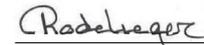


Beckum, den 12. MAI 2023  
Für die Stadt Beckum

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister



Oelde, 12. MAI 2023  
für die Stadt Oelde



Karin Rodheger  
Bürgermeisterin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 153-154

#### 117 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh zur Übertragung der Aufgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die in Ennigerloh gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch die Stadt Ennigerloh habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 12. Juni 2023

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-195/2023.0001

Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Ennigerloh gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch das Bürgerbüro der Stadt Ennigerloh

Zwischen der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, durch die Stadt Ennigerloh geschlossen:

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt Ennigerloh verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)
- (2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Stadt Ennigerloh erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

### § 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Ausländerbehörde des Kreis Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Stadt Ennigerloh übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:
- Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Stadtverwaltung Ennigerloh versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
  - Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;
  - Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.
  - postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.
  - sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerbüro der Stadt Ennigerloh abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.
- (2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Stadt Ennigerloh zu senden. Sofern Dokumente durch die Stadt Ennigerloh einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Stadt Ennigerloh zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Stadt Ennigerloh) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Ennigerloh abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Stadt Ennigerloh die nicht abgeholt Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

### § 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Stadt Ennigerloh und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.
- (2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die durch die Stadt Ennigerloh übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.
- (2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Stadt Ennigerloh der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Ennigerloh durchgeführt wurden.
- (3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

### § 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Stadt Ennigerloh eingehalten. Da die Stadt Ennigerloh die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht- der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Stadt Ennigerloh weiterzugeben. Das Speichern Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

### § 6 Haftung

Die Stadt Ennigerloh haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

### § 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

### § 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

### § 9 Salvatorische Klausel

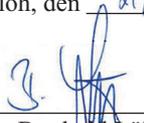
Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder

durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Warendorf, den 31/31 2023

  
Dr. Olaf Gericke  
Landrat

Stadt Ennigerloh  
Der Bürgermeister  
Ennigerloh, den 24/21 2023

  
Berthold Kulf  
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 154-156

### 118 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
53.0245/22-0053929-0689/0005.U

Münster, den 13.06.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RUHR OEL GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 05.10.2022, (zuletzt geändert am 18.04.2023), die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Mineralöldestillation auf dem Grundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Wechsel des Korrosionsinhibitors und der damit verbundene Ersatz der Dosierstation der Destillation A 7.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
Gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 156

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 119 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für  
Herrn Hagi Camatar

kann ein Sicherstellungsbescheid des Polizeipräsidiums Münster vom 12. Juni 2023 -Az.: ZA 1.1.2-62.13.07-Camatar- nicht bekanntgegeben werden.

Sie werden hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Münster  
Direktion ZA / ZA 1.1  
Herr Kuhlmann  
Friesenring 43  
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12. Juni 2023      Polizeipräsidium Münster  
Im Auftrag  
gez. Kuhlmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 156

### 120 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für  
Herrn Kristian Kern

kann ein Sicherstellungs-/Verwertungsbescheid des Polizeipräsidiums Münster vom 14. Juni 2023 -Az.: ZA 1.1.2-57.06.52-Kern- nicht bekanntgegeben werden.

Sie werden hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Münster  
Direktion ZA / ZA 1.1  
Herr Kuhlmann  
Friesenring 43  
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 14. Juni 2023      Polizeipräsidium Münster  
Im Auftrag  
gez. Kuhlmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 156







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster